

**Zeitschrift:** Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

**Band:** 20 (1930)

**Heft:** 3

**Artikel:** Schand- und Ehrenstrafen im Mittelalter und in der Neuzeit

**Autor:** Waiblinger, Max

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-634224>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

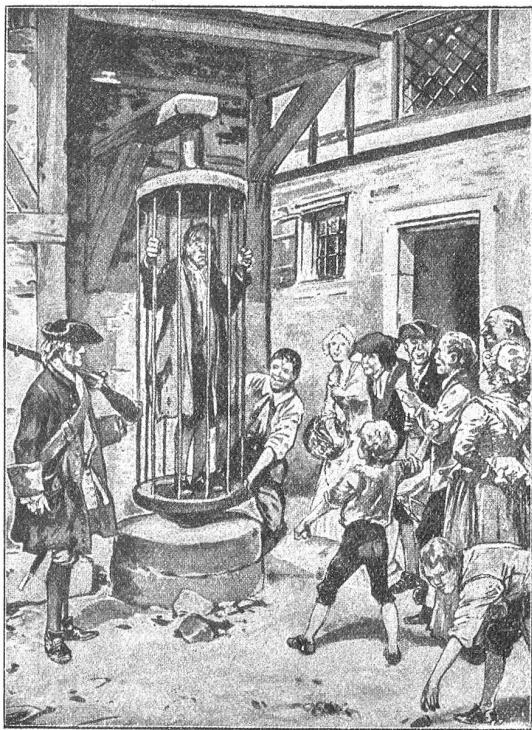
#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Alte glotzte sie nur so an. „'s Donners, 's Donners!“ brummte er. Das war ihm nicht eingefallen, daß die arme Waise das Kettlein geopfert haben könnte. Er



(Sig. 1.) Die Trülle.

hüstelte ein Weilchen, während ihn das Mädchen fragend und strafend anschautete, dann sagte er:

„Eben, du dummes Geschöpf; ich hab's nur aus dem Opfernapf genommen, um es dir wieder zurüdzugeben. Wer wird denn goldene Kettlein opfern; da nimm es!“

Das Kathrineli wollte nicht zugreifen. Jetzt läutete es vom Waldkirchlein herüber Weisung. Feierlich, wie eine Stimme aus der anderen Welt, hallte es durch das stille Hochtal und verzitterte allmählich. Aber der Sigrist, den sonst allabendlich um Weisungsläuten vorbeigehende Talbewohner laut den Rosenkranz beten hörten, achtete heute gar nicht auf die Betglöde. Er rückte recht nahe, ganz nahe zum Kathrineli, streichelte sein flachsheiteres Haar und sagte, die tiefliegenden Neuglein gar gelüstig stellend:

„So will ich dir das Kettlein selber anlegen, Maitli.“

Mit den magern Händen packte er das sich sträubende Kathrineli um den Kopf, also daß ihr's war, der Tod wolle mit seinen Knochenfingern auf ihren Baden Zither spielen.

Da sprang die Türe auf. Auf der Schwelle stand mit verwundert aufgerissenen Glozaugen der Dorfsmied und gaffte einen Moment wie angenagelt nach dem Ofen; dann brach er in ein Gewieher aus wie ein verrückt gewordenes Roß. —

Das Mädchen aber sprang blutrot hinter dem Tisch hervor und eilte in ihr Kämmerlein, während der Sigrist knurrend und verlegen den Schmied fragte, was ihm fehle. Der aber machte einfach rechtsum und redete vor sich hin, unter beständigem Lachen: „Ich will, ha, ha, ha, nicht, ha, ha, ha, ha, stören; ja die Weibsbilder, ha, ha, ha, juhui!“

Lachend polterte der Schmied das Holzstieglein hinunter und über die Steinplatten davon.

Der Mond schien auf die Weiden, und unzählige weiße Nachtfalter tanzten wie wirbelnde Schneeflocken über das durch gekrümmte Stauden eingeengte Weidweglein.

Als der Schmied in sein Häuschen treten wollte, klopfte ihn jemand auf die Schulter. Wie er sich hastig wandte, stand das Kathrineli, mit einem kleinen Bündel in der Hand, hinter ihm, und bat flehentlich, er möchte sie doch in seinem Haus übernachten lassen bis morgen; dann werde sie wohl etwa einen neuen Dienst finden.

„So komm, Kathrineli, wenn du bei dem Scheinheiligen nicht mal einen Tag bleiben konntest, so kannst du's doch sicher bei uns eine Nacht aushalten, das so kannst.“

Bald schloß sich die krachende Haustür hinter den beiden.

(Fortsetzung folgt.)

## Schand- und Ehrenstrafen im Mittelalter und in der Neuzeit.

Von Dr. jur. Max Waiblinger, Bern.

Der Entzug der persönlichen Freiheit, die Freiheitsstrafe, dient heute neben der Buße fast einzlig der Abhöhung strafbarer Handlungen. Das mittelalterliche Strafrecht dagegen kannte neben einer Reihe grausamer Lebens- und Leibesstrafen, der Verbannung, der Buße und den wenig entwickelten Freiheitsstrafen die Schand- und Ehrenstrafen als eine der beliebtesten Strafarten.

Einerseits kam die auch dem modernen Strafrecht als Nebenstrafe bekannte Entziehung bürgerlicher Ehrenrechte zur Anwendung. Dieser Strafe, die ja nicht die soziale Ehre des Verurteilten treffen soll, sondern ihm bloß solche Rechte



(Sig. 2.) Die Doppelgeige.

und Fähigkeiten aberkennt, die ein gewisses Maß von Unbescholtenheit, einen ehrenhaften Lebenswandel, voraussetzen, also keine Ehren- sondern eine Rechtsminderung darstellt,

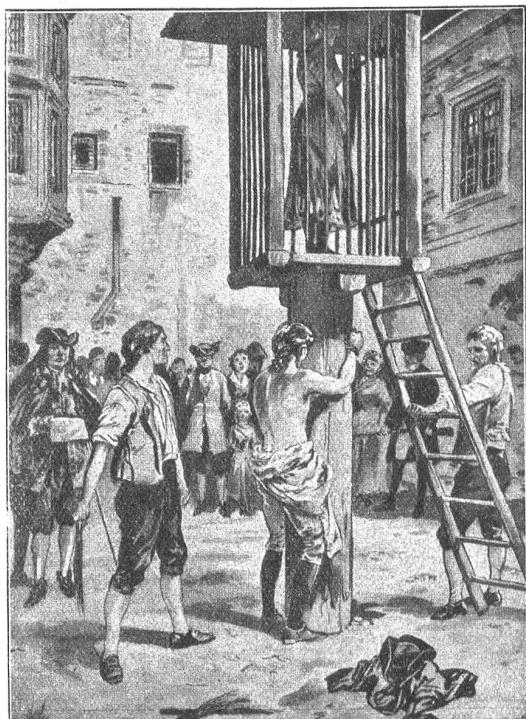
stand eine Reihe von selbständigen, beschimpfenden Ehrenstrafen (Schandstrafen) gegenüber. Man war dabei unermüdlich im Ausinnen von Mitteln, um den Delinquenten in den Augen der Welt herabzusezen.

Eine der häufigsten Schandstrafen war die Ausstellung des Verurteilten im Halseisen. Diese Strafe wurde namentlich bei Gotteslästerung, Schwüren, Flüchen, Meineid, Unzuchtvergehen und Bigamie verhängt. Oft war damit das Schwemmen verbunden (Luzern), oft wurde die Ausstellung nach Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe vorgenommen (Bern). So berichtet das Berner Ratsmanual unter dem 8. November 1539: „An vogt von Schenkenberg. heini Uz von des meineids wägen in das halszysen stellen.“ und unter dem 26. August 1545: „An vogt zu Thonon. Phillipertte, so zween man genomen ins halszysen stellen.“

Daneben kamen als Schandstrafen zur Anwendung die kürzere oder längere Ausstellung am Pranger, die Trülle, das Umherführen mit dem Lasterstein, der Geige, in schimpflicher Tracht, die Abbitte vor versammelter Rat oder versammelter Gemeinde, meist in der Kirche, das Rüsten des Lastersteins, der Erde.

Die Abbitte vor versammelter Gemeinde war in Bern vor allem die Strafe für Schwüre und Missetat der Eltern. „Die frouw, so ir mutter geslagen, soll am Sonntag nach der predig öffentlich die lütt anrüffen, Gott umb die große missetat umb gnad pitten, den costen bezahlen, 10 Pfund uffgleit.“ (Berners Ratsmanual, 22. September 1541.) „Die frouwen, so geschworen, uslassen; sol Gott und die gemeynd in der filchen umb verzüzung pitten“ (Berners Ratsmanual, 1. April 1541). In Zug musste 1660 Veronika Schnider, die Unzucht getrieben hatte „hienacht Abends unter Rosenkranz und vom Rosenkranz-Allthar öffentlich in der filche St. Oswald und in unser lieben frouwe Capell uff der Stäge mitt einer brünnende kerz Gott umb Verzeihung pitte und der Oberkeit Innenlich danke“ (Emil Stutz, Das Strafrecht von Stadt und Amt Zug 1352—1798, S. 127). Oft musste der Delinquent auch

Die Trülle (Fig. 1) bestand in einem großen, auf einer Spindel frei beweglichen Käfig, in dem man den Eingesperrten zur Belustigung des Publikums so lange herum-



(Fig. 4.) Pranger und Staupenschlag.

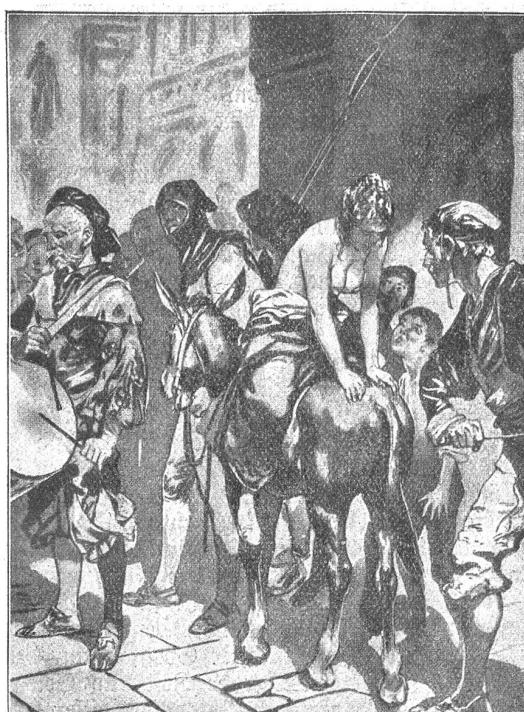
drehte, bis er in Ohnmacht fiel oder es zu Eruptionen kam. Diese Strafe kam bei Frevel und kleineren Diebstählen zur Anwendung, meist jedoch nur bei jungen Leuten. In Bern kennt man sie noch im 18. Jahrhundert; laut Polizeibuch von 1752 sollten die minder fehlbaren Dirnen vom Chorgericht mit dem Halseisen bestraft werden oder man solle sie mit Strohkränzen die Stadt hinunterführen; von der Trülle oder Abprügelung auf offener Straße solle aber fünftiglich absehen werden. Das Umherführen mit Strohkränzen war auch im Strafrecht von Bremgarten als Unzuchtsstrafe bekannt (Joseph Rottmann, Das Strafrecht von Bremgarten 1258—1798, S. 57).

Die Geige war ebenfalls Dirnenstrafe. In Bern sollen laut Polizeibuch von 1701 Dirnen, die ihre Kinder fremden Leuten überlassen, mit dem Trommler begleitet zur Stadt hinaus befördert werden und zwar mit der Geige am Hals. Die sogenannte Doppelgeige diente, wie Fig. 2 zeigt, zur Bestrafung streitsüchtiger, leisender Weiber.

Mit schweren Ehrenstrafen wurde die Unzucht zu heiliger Zeit oder an geheiligter Stätte belegt. So berichtet das Luzerner Ratsbuch III 44 b 1418: „Vly human ist am osterlichen tag in der Mette im hoff in der filchen gelegen vnder einer Maken bi einer Huren, der glaserin, vnd het si im sin houbt in der schos, dz hand v. knaben gesen. — So ist der zschutn von Zug vnd der von verrenbach iungfrow bi einander gesen am hohendonstag spät, am Osterabend frü vnd am Ostertag frü, dz hand lüt gesen. In gan us dem Hus. Hand sich ret vnd Hundert bekennt, dz man si alle viere soll vff karren sezen vnd dur die statt füren vnd am platz sond die weibel sagen, wz si tan hant.“

Als Dirnenstrafe und Strafe für Unzuchtsdelikte war auch das Eselsreiten (Fig. 3) bekannt. Die Fehlbare musste sich verkehrt auf einen Esel setzen und wurde so zur Stadt hinaus geführt.

Die Ausstellung am Pranger (Fig. 4) war eine der beliebtesten Schandstrafen des späteren Mittelalters und der



(Fig. 3.) Das Eselsreiten.

bloß mit einer brennenden Kerze in der einen und einer Rute in der andern Hand am Altar oder unter der Kirchentür stehen oder knien.

Neuzeit. Ueber dem Delinquenten wurde eine Inschrift mit seinem Namen und der begangenen Tat angebracht, oder diese Inschrift wurde ihm um den Hals gehängt. Mit dem



Der Kaak.

Pranger wurde oft der Staupenschlag (Staupbesen) verhürend. In Bern befand sich der Pranger ursprünglich an der Kreuzgasse, wurde dann im Jahre 1769 zum Rästigrum verlegt. Im bernischen Strafrecht hat sich die Prangerstrafe sehr lange erhalten. Sogar das forschrittlische helvetische peinliche Gesetzbuch kannte in §§ 28, 30 und 31 noch die öffentliche Ausstellung der Verbrecher und in der Restaurationszeit hatten die Schultheiß, Klein und Großen Räth des Kantons Bern nichts eiligeres zu tun, als den Staupbesen und die Brandmarkung wieder einzuführen, allerdings nur als facultative Nebenstrafe, wenn Strafzärfungsgründe vorlagen (Verordnung vom 27. Juni 1803). Da die vorhandenen Gefängnisse für die durch das helvetische peinliche Gesetzbuch in vermehrtem Maße eingeführten Freiheitsstrafen nicht genügten, sah man sich in der Folgezeit, 1818/1819, genötigt, das sogenannte Umwandlungsgesetz zu erlassen, das unter anderem die Umwandlung der Freiheitsstrafen in Pranger und öffentliches Umherführen vorsah. Auch das Gesetz zur Verhütung betrügerischer und mutwilliger Geltstage von 1823 kannte noch den Pranger als facultative Ehrenstrafe. Beide Gesetze wurden erst durch das Einführungsgesetz zum heute geltenden Strafgesetzbuch aufgehoben.

Neben den Schandstrafen kannte das Mittelalter auch die Ehrenstrafen im modernen Sinn, d. h. die Minderung der Ehrenrechte, sei es, daß diese dem Delinquenten als Nebenstrafe zeitlich oder dauernd abgesprochen wurden oder daß ihm nur ein bestimmtes Recht aberkannt wurde. So kannte schon das mittelalterliche Recht die typisch schweizerische Strafe des Wirtshausverbots. So das Berner Ratsmanual, 5. Dezember 1547: „hanns Wyßhanen alle Stuben und Wirthäuser verpottet, ußgenommen die pottenen mal.“ Auch das Verbot, Waffen zu tragen, wurde strafweise verfügt. Oft wurde dabei — eine Annäherung an die Schandstrafe — dem Delinquenten vorgeschrieben, statt eines Schwertes ein zerbrochenes Messer zu tragen: 10. Mai 1532: „Michel platter ist das läben geschänkt, soll ein brochen

messer tragen.“ 1533: „An Spitalmeister, den giger anhalten . . . soll das schwert abgürten, allein ein brotmesser, solang es Mh. gefalt.“

Kennt das heutige Recht noch Ehrenstrafen? Als Nebenstrafen sicher im Entzug der bürgerlichen Rechte und im Wirtshausverbot. Als selbständige Ehrenstrafen mit beschimpfendem Charakter kennen verschiedene Strafgesetze noch den Verweis und die Urteilspublication. Hierher ist auch das Wirtshausverbot zu rechnen, soweit dieses mit einer Publication, sei es in einem öffentlichen Blatt, sei es durch Anschlag in den Wirtshäusern, verbunden ist. Es wird dies im Volke auch als beschimpfende Strafe empfunden. Die öffentliche Ausstellung der Verbrecher dagegen ist dem heutigen Rechte fremd. Zwar ist sie im geltenden Strafgesetzbuch des Kanton Wallis vom 26. Mai 1858 noch vorgesehen. Art. 271 dieses Gesetzes lautet: „Quiconque aura été condamné à la réclusion perpétuelle, demeurera exposé aux regards du peuple sur la place publique pendant un temps qui ne pourra dépasser une heure. Un écrêteau pendu au col portera, en caractères gros et lisibles, ses noms et prénoms, sa profession, son domicile, sa peine et la cause de sa condamnation. Néanmoins le tribunal pourra ordonner, par son jugement, qu'il ne subira pas l'exposition publique.“ Diese Bestimmung kommt jedoch nicht mehr zur Anwendung; sie würde auch mit Art. 652 der Bundesverfassung in Widerspruch stehen, denn das dort statuierte Verbot der Körpersstrafen richtet sich sinngemäß auch gegen die in der öffentlichen Ausstellung zu erblidende psychische Erniedrigung des Verbrechens.

Und doch ist noch heute die Idee der Schandstrafe im Volksbewußtsein tief verwurzelt und äußert sich, wenn auch von der modernen Pädagogik verdammt, noch heute vielfach in Schule und Erziehung.

## Gerechte Rache.

Ein Händler mit Altertümern, Möbeln, Vasen, Büchern hatte eine Anzahl sehr billige althmodische und antike tönerne Krüge billig erworben. Sie schienen ihm geeignet, irgendwelche Kunden kräftig hereinzulegen und er beschloß, die Krüge in seinem Garten zu vergraben und beim Umgraben gewissermaßen sie als „Entdeckung“ hervorzuzaubern. Um den Krügen mit Sicherheit eine möglichst hohe Garantie für deren Alter zu geben, bat er einen armen Teufel von Studenten, auf diesen Gefäßen eine lateinische Inschrift anzubringen, aus der man ersehen könne, daß sie Jahrtausende alt seien. Der Student sollte für diesen „Scherz“ zwei ganze Mark bekommen. Der Händler aber hoffte, einige Zehntausend daran zu verdienen.

Der Student gab sich Mühe, eine entsprechende Inschrift anzubringen.

Er bekam seine zwei Mark und keinen Heller mehr.

Die Töpfe wurden bei Nacht und Nebel vergraben.

Eines Tages brachten die Zeitungen Notizen von einem prähistorischen Funde in des Händlers Garten und Professoren, Archäologen, Gelehrte und Neugierige stellten sich ein, den vollständigen Ausgrabungen beizuwohnen.

Man hielt Reden, der Händler versprach den Professoren und den Journalisten eine Riesensensation, und schon fingen die Zeitungen an zu streiten, wem der Fund gehöre, dem Händler oder dem Staate und wenn ja dem Staate — welchem Museum, dem städtischen oder dem Landesmuseum.

Die Krüge wurden mit größter Sorgfalt aus der Erde genommen. Und keiner hatte große Zeit und Gelegenheit, sich die Gefäße näher anzusehen. Als das kostbare Gut in Sicherheit gebracht worden war, das heißt in des Händlers gute Stube, da betrachtete einer der Professoren einen Töpf und stieß nach wenigen Augenblicken ein erschütterndes Lachen aus und reichte das Gefäß seinen Kollegen. Diese lasen die lateinische Aufschrift: „Angefertigt in Rom, im Jahre 659 vor Christi Geburt“. Balthasar.